

Passverordnung

RRB vom 28. März 1980

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates über den
Schweizerpass vom 17. Juli 1959¹⁾ und die Richtlinien des Bundesamtes für
Polizeiwesen vom Januar 1977 über das Ausstellen von Identitätskarten

beschliesst:

I. Ausstellung von Pässen

§ 1. Zuständigkeit

¹ Passstelle für den Kanton Solothurn ist das Passbüro des Polizei-
Departementes.

² Das Passbüro führt eine Kontrolle über die ausgestellten und verlänger-
ten Pässe.

§ 2. Passgesuch

¹ Der Passbewerber hat sein Gesuch um Ausstellung des Passes in der Regel
persönlich 2 Wochen vor der Ausreise aus der Schweiz bei der Einwohner-
kontrolle seiner Wohnsitzgemeinde zu stellen.

² Bei unmündigen oder bevormundeten Bewerbern haben die gesetzlichen
Vertreter das Passgesuch mitzuunterzeichnen.

³ Dem Gesuch sind 2 gleiche Fotografien des Bewerbers aus neuester Zeit,
Format 4 x 6 cm, beizulegen.

⁴ Jeder Schweizer darf gleichzeitig nur einen Schweizerpass besitzen.

§ 3. Aufgabe der Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle hat das Passgesuch nach den abgegebenen hei-
matlichen Ausweisschriften auszustellen, die Angaben zu bestätigen und
dem Kantonalen Passbüro zu übermitteln.

§ 4. Passgültigkeit

¹ Der Pass wird für die Dauer von einem Jahr bis 5 Jahren ausgestellt.

² Die Gültigkeit des Passes wird für die gleiche Zeit, jedoch nicht über 15
Jahre, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, verlängert.

¹⁾ SR 143.2.

512.111

§ 5. *Gesuch um Verlängerung oder Neuausstellung*

¹ Das Gesuch um Verlängerung der Gültigkeit des Passes ist unter Beilage des Passes und des Wohnsitzausweises beim Kantonalen Passbüro oder bei der Einwohnerkontrolle einzureichen.

² Hat sich das Signalement oder der Name des Passinhabers in der Zwischenzeit verändert, ist die Neuausstellung eines Passes zu beantragen.

§ 6. *Dringlichkeit*

In dringenden Fällen kann der Bewerber seinen Pass unter Vorlage des Familienbüchleins und des Schriftenempfangsscheins oder des Wohnsitzausweises direkt beim Kantonalen Passbüro beziehen.

§ 7. *Kollektiv- und Kinderpässe*

Kollektiv- und Kinderpässe werden nicht ausgestellt.

II. Ausstellung von Identitätskarten

§ 8. *Zuständigkeit*

¹ Die Identitätskarte wird durch die Wohnsitzgemeinde ausgestellt.

² Diese führt eine Kontrolle über die ausgestellten Identitätskarten. Die Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren.

³ Die Gemeinden haben die Kartengarnituren beim Passbüro gegen einen Preis von 2 Franken pro Stück zu beziehen.

§ 9. *Ausstellung der Identitätskarte*

¹ Die Identitätskarte bezeichnet den Inhaber als Schweizerbürger, enthält die Personalien, die Fotografie, die Unterschrift und das Signalement.

² Die Vorschriften über die Ausstellung von Pässen sind sinngemäss anwendbar.

§ 10. *Dauer der Gültigkeit*

Die Gültigkeit beträgt 10 Jahre; für Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Altersjahr 5 Jahre. Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt der Ausstellung der Identitätskarte.

III. Gebühren

§ 11. ¹ Die Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979¹⁾.

² Von diesen Gebühren bezieht die Gemeinde²⁾:

a) für das Ausstellen eines Passgesuches 10 Franken³⁾

¹⁾ BGS 615.11.

²⁾ § 11 Abs. 2 Fassung vom 19. April 1982; GS 89, 104.

³⁾ § 11 Abs. 2 lit. a Fassung vom 30. Juni 1998

- b) für die Unterbreitung des Schweizerpasses
zur Verlängerung

10 Franken¹⁾

IV. Schlussbestimmungen

§ 12. Aufsicht

Das Polizei-Departement übt die Aufsicht über das Pass- und Identitätskartenwesen aus. Es erlässt die notwendigen Weisungen.

§ 13. Verlust

Der Verlust des Passes oder der Identitätskarte ist der Kantonspolizei zu melden, welche das Kantonale Passbüro beziehungsweise die Wohnsitzgemeinde mit einer Verlustanzeige unterrichtet.

§ 14. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss vom 26. Dezember 1956²⁾ über die Abgabe der einheitlichen schweizerischen Identitätskarte für den Reiseverkehr mit dem Ausland wird aufgehoben.

§ 15. Genehmigungsvorbehalt

Die Kompetenzdelegation an das Polizei-Departement in § 12 unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 16. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.³⁾

Kompetenzdelegation vom Kantonsrat am 22. April 1980 genehmigt.
Publiziert im Amtsblatt vom 8. Mai 1980.

¹⁾ § 11 Abs. 2 lit. b Fassung vom 30. Juni 1998.

²⁾ GS 80, 133.

³⁾ Inkrafttreten der Änderung vom:
- 19. April 1982 am 1. Januar 1983;
- 30. Juni 1998 am 1. Januar 1999.